

## **Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)**

Änderung vom 31. August 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 22. Mai 2007,

beschliesst

### **I.**

Das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998  
wird wie folgt geändert:

### **II. Gastgewerbliche Tätigkeiten**

#### **Art. 3 Abs. 3**

<sup>3</sup> Aufgehoben

#### **Art. 5 Abs. 1, 2 lit. a, 3 und 4**

<sup>1</sup> Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet.

<sup>2</sup> Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;

<sup>3</sup> Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen.

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 3.

### **Gliederungstitel vor Artikel 9**

Aufgehoben

Öffnungszeiten	<p><b>Art. 9 Marginalie</b></p> <p><b>Gliederungstitel vor Artikel 10</b> Aufgehoben</p>
Gebühren	<p><b>Art. 10 Marginalie</b></p> <p><b>Gliederungstitel vor Artikel 11</b> 2. BEHERBERGUNG VON GÄSTEN</p> <p><b>Gliederungstitel vor Art. 11a</b> 3. VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN</p>
Massnahmen	<p><b>Art. 11a</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Verstössen gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung oder bei einer Bestrafung wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung kann die Gemeinde eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung, kürzere Öffnungszeiten oder die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Polizeiorgane geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigen unverzüglich die Gemeinde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.</p> <p><sup>3</sup> Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.</p> <p><sup>4</sup> Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.</p> <p><sup>5</sup> Die zuständige kantonale Behörde informiert die Gemeinde, wenn in einem Gastgewerbebetrieb, der sich auf ihrem Gebiet befindet, wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 11b</b></p> <p><sup>1</sup> Übertretungen der Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung werden von der Gemeinde mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10 000 Franken nicht gebunden.</p>

**Gliederungstitel vor Art. 12**

## III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

**Art. 12 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt, hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Amt zu melden.

**Art. 13**

Dem Amt obliegen die Erteilung der Bewilligung sowie die Veranlagung der Abgaben.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Kleinhandel verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Handels bietet.

<sup>2</sup> Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

<sup>3</sup> Dem Gesuch ist ein aktueller Auszug aus dem Strafregister der verantwortlichen Person beizulegen.

<sup>4</sup> Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

**Art. 17 Abs. 2, 3 und 4**

<sup>2</sup> Sie beträgt für Betriebe des Gastgewerbes als auch für Verkaufsgeschäfte für die Klassen

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| a) bis 100 Liter       | pauschal Fr. 100.–   |
| b) 101 bis 200 Liter   | pauschal Fr. 200.–   |
| c) 201 bis 300 Liter   | pauschal Fr. 300.–   |
| d) 301 bis 400 Liter   | pauschal Fr. 400.–   |
| e) 401 bis 600 Liter   | pauschal Fr. 600.–   |
| f) 601 bis 800 Liter   | pauschal Fr. 800.–   |
| g) 801 bis 1000 Liter  | pauschal Fr. 1 000.– |
| h) 1001 bis 1500 Liter | pauschal Fr. 1 500.– |

und für jede weiteren 500 Liter zusätzlich pauschal 500 Franken.

<sup>3</sup> Die Abgabe für das laufende Jahr wird in der Regel Ende Januar des entsprechenden Jahres erhoben.

<sup>4</sup> Für Anlässe wird eine Pauschalabgabe bis 200 Franken erhoben.

**Art. 19 Abs. 1**

<sup>1</sup> Bei Verstössen gegen die Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern kann das Amt eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung und die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen gebrannten Wasser verfügen.

**Art. 20**

<sup>1</sup> Übertretungen der Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern werden vom Amt mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, sofern nicht die Bundesgesetzgebung Anwendung findet.

<sup>2</sup> In besonders leichten Fällen kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 20a**

Weitere  
Massnahmen

<sup>1</sup> Wer die für die Kontrolle vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt oder über Tatsachen, welche für den Bestand oder den Umfang der Abgabepflicht wesentlich sind, keine, unvollständige oder unrichtige Angaben macht, hat den dadurch entzogenen Betrag nachzuzahlen.

<sup>2</sup> Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden sinngemäss Anwendung.

**Gliederungstitel vor Artikel 21**

Aufgehoben

**Art. 21**

Aufgehoben

**Art. 22**

Aufgehoben

**IV. Schlussbestimmungen**

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.